

# **Betriebsvereinbarung**

## **zur Lage und Dauer der Arbeitszeit bei kritischen Vorfällen**

Zwischen der Firma

– Arbeitgeber – [Name und Anschrift]

und

dem Betriebsrat der

– Betriebsrat – [Name der Firma]

### **Präambel**

Das Unternehmen \_\_\_\_\_ ist Teil eines sog. Cyber-Bündnisses zur gegenseitigen Unterstützung von Unternehmen nach kritischen Vorfällen bzw. Angriffen in den Phasen Detektion und Reaktion inklusive Wiederherstellung.

Das Vorliegen eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs und die damit verbundenen Detektions-, Reaktions- und Wiederherstellungsmaßnahmen können Auswirkungen auf die Lage und Dauer der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens haben. Bei der Bekämpfung eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs ist eine umgehende, schnelle Reaktion erforderlich, die es erforderlich machen kann, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang Überstunden leisten. Gleichzeitig kann es durch die Folgen eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs auch dazu kommen, dass Teile der Belegschaft ihre arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeiten vorübergehend nicht ausüben können.

Mit dieser Betriebsvereinbarung regeln die Betriebsparteien und Berücksichtigung der betrieblichen sowie der persönlichen Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Lage und Verteilung der Arbeitszeit bei kritischen Vorfällen bzw. Angriffen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG sowie für Leiharbeitnehmer des Betriebs.

Von dieser Vereinbarung sind ausgenommen:

- Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Auszubildende

Weitere Ausnahmen können zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat vereinbart werden.

- (2) Diese Betriebsvereinbarung gilt sachlich für die Dauer eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs im Betrieb. Die sachliche Anwendbarkeit beginnt mit dem Bekanntwerden des kritischen Vorfalls bzw. Angriffs und endet mit der Beendigung des kritischen Vorfalls bzw. Angriffs oder im Falle negativer Auswirkungen auf den Betrieb infolge des kritischen Vorfalls bzw. Angriffs mit der vollständigen Beseitigung dieser negativen Auswirkungen.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind Regelungen über die allgemeine Lage und Verteilung der Arbeitszeit außerhalb des Vorliegens eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Arbeitszeit:

Arbeitszeit im Sinne dieser Betriebsvereinbarung ist die Zeit, in welcher die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet sind, ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung dem Arbeitgeber anzubieten. Die Arbeitszeit beginnt spätestens ab Beginn der Tätigkeit am Arbeitsplatz (gilt auch bei mobilem Arbeiten) und endet frühestens mit der Beendigung der Tätigkeit am Arbeitsplatz.

- (2) Vorfall:

Bei einem Vorfall handelt es sich um ein Ereignis, bei dem die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Diensten, IT-Systemen oder IT-Anwendungen beeinträchtigt werden und als Folge ein großer Schaden entstehen kann. Diese Vorfälle haben meist ihren Ursprung beispielsweise in einem provozierten Fehlverhalten, einer ausgenutzten Schwachstelle oder einer negativen Einwirkung von außen, hierzu zählen auch unbeabsichtigte und unkontrollierbare Einwirkungen durch Naturgewalten, wie z.B. Blitzschlag, Wasser, Feuer und Erdbeben.

### (3) Angriff

Ein Angriff ist jede interne oder externe Einwirkung auf ein oder mehrere andere IT-Systeme, mit der Absicht deren Cybersicherheit durch informationstechnische Mittel ganz oder teilweise zu beeinträchtigen.

Ein Angriff ist als negative Einwirkung von außen auf ein IT-System immer auch ein Vorfall.

### (4) Kritisch

Kritisch ist ein Vorfall oder Angriff, wenn dieser erhebliche oder potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Informationssicherheit hat und die Gefahr eine Krise birgt.

### (5) Krise

Krise ist eine vom Normalzustand abweichende Situation, die trotz vorbeugende Maßnahmen im Unternehmen in Folge eines Vorfalls jederzeit eintreten und mit der normalen Aufbau- und Ablauforganisation nicht bewältigt werden kann und zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs führt.

### (6) Mehrarbeit und Überstunden:

Überstunden im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind die Arbeitszeit, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer über die von ihr/ihm vertraglich geschuldete Wochenarbeitszeit hinaus arbeitet.

Mehrarbeit im Sinne dieser Betriebsvereinbarung ist die Arbeitszeit, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer über die Wochenarbeitszeit einer/ eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers (zurzeit            Stunden pro Woche) hinaus arbeitet.

Mehrarbeit und Überstunden können nur bei einem vorübergehenden, erhöhten Beschäftigungsbedarf angeordnet werden und dürfen nicht für eine dauerhafte Arbeitszeitverlängerung genutzt werden.

## **§ 3 Weisungsrecht des Arbeitgebers; Minderarbeit**

- (1) Ist infolge eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Erbringung ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung nicht möglich, so ist der Arbeitgeber berechtigt, ihnen für die Dauer der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung andere gleichwertige Tätigkeiten zuzuweisen.
- (2) Können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs zeitweise nicht wie arbeitsvertraglich geschuldet beschäftigt werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Gewährung der arbeitsvertraglich geschuldeten Vergütung.

## **§ 4 Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden**

- (1) Das Vorliegen eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs gilt als Notfall, in dem der Arbeitgeber zur Anordnung von Überstunden berechtigt ist.
- (2) Überstunden dürfen auch im Falle eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs nur auf Anordnung des Arbeitgebers geleistet werden, wenn ein betrieblicher Bedarf infolge des Vorfalls bzw. Angriffs besteht, der im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen die Anordnung von Überstunden rechtfertigt.

Ein solcher betrieblicher Bedarf kann insbesondere vorliegen bei Arbeitsmehrbedarfen zur

- 
- 

- (3) Geleistete Überstunden werden grundsätzlich in Freizeit ausgeglichen. Ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Überstunden geleistet wurden, nicht erfolgt, sind die Überstunden zu vergüten.

Der Freizeitausgleich soll zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einvernehmlich festgelegt werden. Der Arbeitgeber soll dem Vorschlag der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers entsprechen, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Können sich die Arbeitsvertragsparteien bis zum Ablauf des 2. Monats nicht über den Freistellungstermin einigen, ist der Arbeitgeber berechtigt, die zeitliche Lage des Freizeitausgleichs zu bestimmen.

- (4) Der Betriebsrat ist anhand von Unterlagen über diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit einem kritischen Vorfall bzw. Angriff Überstunden geleistet haben, zu informieren. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die genauen Gründe des Überstundenbedarfs, über die Gründe für die Auswahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über den Umfang und die Lage der angefallenen Überstunden und über einen etwaig geplanten Freizeitausgleich zu informieren.

## **§ 5 Rechte des Betriebsrates bei Änderungen der Lage und Verteilung der Arbeitszeit und Pausen sowie bei der Anordnung von Überstunden**

- (1) Die Betriebsparteien vereinbaren, dass das Vorliegen eines kritischen Vorfalls bzw. Angriffs einen sog. Notfall darstellt.
- (2) Bei Vorliegen eines Notfalls stimmt der Betriebsrat der Anordnung von Überstunden oder der Änderung der Lage der Arbeitszeit, insbesondere Arbeitsbeginn und Arbeitsende hiermit zu.

